

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 12 (1905)
Heft: 3

Artikel: Beschlüsse von 2. internationalen Zeichnungs-Kongress in Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschlüsse vom 2. internationalen Zeichnungs- kongress in Bern.

I. Der erzieherische Wert des Zeichnens.

1. Der Zeichenunterricht ist auf allen Schulstufen ein Hauptunterrichtsfach und für alle Schüler obligatorisch.
2. In allen Unterrichtsfächern ist das Zeichnen als Ausdrucksmittel zu verwenden und zu pflegen.
3. Der Zeichenunterricht hat sich nach den Gesetzen der natürlichen Entwicklung des Kindes zu richten. Der Schüler soll den zeichnerischen Ausdruck seiner Empfindungen und Gedanken selbstständig gebrauchen lernen.
4. Für die Aufnahme in Berufsschulen, Technikum u. wird eine Prüfung im Zeichnen gefordert.
5. Das Schulzimmer hat in Einrichtung, Ausstattung, Wandschmuck usw. den Forderungen der künstlerischen Erziehung zu entsprechen.
6. Künstlerische Erziehung ist in allen Schulstufen und Bevölkerungsklassen zu fördern.

II. Das Zeichnen in der Kleinkinderschule.

1. Das Zeichnen (in Verbindung mit Bauen, Legen und Formen) ist im Kindergarten ein wichtiges Erziehungsmittel.
2. Es ist Aufgabe der Kindergartenvereine und verwandter Gesellschaften, die anerkannten Erziehungsgrundsätze des Kindergartens zu verbreiten (damit alle Erzieherinnen und Erzieher von Kindern unter 10 Jahren mit den richtigen Beschäftigungsmitteln vertraut werden).

III. Das Zeichnen in der Primarschule.

1. Der Zeichenunterricht hat die Schüler zu befähigen, die Natur und Dinge und Vorgänge in der Natur und in der Umgebung nach Form und Farbe zu beobachten und das Beobachtete einfach und klar zeichnerisch darzustellen.
2. Das Gedächtniszeichen ist die Grundlage und auf allen Stufen ein organischer Bestandteil des Zeichenunterrichtes.

IV. Das Zeichnen in der Mittelschule.

1. Für den Zeichenunterricht der Mittel- und höheren Schulen gelten die gleichen Grundsätze wie für den Primarunterricht, doch ist dabei eine Vertiefung der künstlerischen Auffassung anzustreben.
2. Die Verbindung des Modellierens und der Handarbeit mit dem Zeichnen ist auf allen Stufen zu fördern. Die Ergebnisse einschlagender Versuche sind auf dem nächsten Kongreß zu erörtern.

V. Ausbildung der Lehrkräfte für das Zeichnen.

1. Der Erfolg des Zeichenunterrichtes und der gesamten künstlerischen Erziehung beruht auf allen Schulstufen auf der zeichnerischen, d. h. künstlerischen Bildung des Lehrers. Der zeichnerischen Ausbildung des Volksschullehrers ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken.
2. In den mittleren und höheren Schulen, besonders aber in den Lehrerbildungsanstalten, ist der Zeichenunterricht von psychologisch-künstlerisch und pädagogisch gebildeten Fachlehrern zu erteilen.
3. Auf dem nächsten Kongreß ist über die Ergebnisse der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der unter 1 und 2 gestellten Forderungen getroffen worden sind, Bericht zu erstatten. (Fortsetzung folgt.)